

§ 5

**Gewinn bei Kaufleuten und bei bestimmten
anderen Gewerbetreibenden**

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 209),
zuletzt geändert durch das JStG 2007 v. 13.12.2006
(BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28)

(1) ¹Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist für den Schluss des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1), das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. ²Steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung sind in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz auszuüben.

(1a) Die Ergebnisse der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten sind auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich.

(2) Für immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist ein Aktivposten nur anzusetzen, wenn sie entgeltlich erworben wurden.

(2a) Für Verpflichtungen, die nur zu erfüllen sind, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen, sind Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erst anzusetzen, wenn die Einnahmen oder Gewinne angefallen sind.

(3) ¹Rückstellungen wegen Verletzung fremder Patent-, Urheber- oder ähnlicher Schutzrechte dürfen erst gebildet werden, wenn

1. der Rechtsinhaber Ansprüche wegen der Rechtsverletzung geltend gemacht hat oder
2. mit einer Inanspruchnahme wegen der Rechtsverletzung ernsthaft zu rechnen ist.

²Eine nach Satz 1 Nr. 2 gebildete Rückstellung ist spätestens in der Bilanz des dritten auf ihre erstmalige Bildung folgenden Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend aufzulösen, wenn Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

(4) Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums dürfen nur gebildet werden, wenn das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre bestanden hat, das Dienstjubiläum das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzt, die Zusage schriftlich erteilt ist und soweit der Zuwendungsberechtigte seine Anwartschaft nach dem 31. Dezember 1992 erwirbt.

(4a) ¹Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften dürfen nicht gebildet werden. ²**Das gilt nicht für Ergebnisse nach Absatz 1a.**

(4b) ¹Rückstellungen für Aufwendungen, die in künftigen Wirtschaftsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts zu aktivieren sind, dürfen nicht gebildet werden. ²Rückstellungen für die Verpflichtung zur schadlosen Verwertung radioaktiver Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktiver Anlagenteile dürfen nicht gebildet werden, soweit Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen stehen, die aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe gewonnen worden sind und keine radioaktiven Abfälle darstellen.

- (5) ¹Als Rechnungsabgrenzungsposten sind nur anzusetzen
1. auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen;
 2. auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
- ²Auf der Aktivseite sind ferner anzusetzen
1. als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, soweit sie auf am Abschlussstichtag auszuweisende Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens entfallen,
 2. als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende Anzahlungen.
- (6) Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen, über die Zulässigkeit der Bilanzänderung, über die Betriebsausgaben, über die Bewertung und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung sind zu befolgen.

Autor: Dipl.-Kfm. Dr. Christian **Hick**, Steuerberater,
Flick Gocke Schaumburg, Bonn

Mitherausgeber: Prof. Dr. Ulrich **Prinz**, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Flick Gocke Schaumburg, Bonn

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
Allgemeine Erläuterungen zu den Änderungen des § 5		b) Ausnahme von dem Verbot der Bildung von Drohverlustrückstellungen in der Steuerbilanz (Abs. 4a Satz 2)	J 06-4
1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich der Neuregelungen			
a) Rechtsentwicklung	J 06-1		
b) Zeitlicher Anwendungsbereich der Neuregelungen	J 06-2		
2. Grund und Bedeutung der Rechtsänderungen			
a) Erweiterung der Kernvorschrift der steuerlichen Gewinnermittlung um einen Abs. 1a	J 06-3		
		Erläuterungen zu dem eingefügten Abs. 1a: Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Ergebnisse von zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten	
		1. Maßgeblichkeit der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung gebildeten Bewertungseinheiten	

	Anm.	Anm.
a) Handelsbilanzielles Konzept der Bildung von Bewertungseinheiten als Grundlage für die Steuerbilanz.....	J 06-5	a) Keine Abkopplung von Handels- und Steuerbilanz..... J 06-8
b) Handelsrechtliche Unsicherheiten bei der Bildung von Bewertungseinheiten strahlen aus in die Steuerbilanz.....	J 06-6	b) Bildung und Abbildung einer Bewertungseinheit J 06-9
2. Berücksichtigung der Ergebnisse von in der handelsrechtlichen Rechnungslegung gebildeten Bewertungseinheiten in der steuerlichen Gewinnermittlung ..	J 06-7	c) Auflösung von Bewertungseinheiten..... J 06-10
3. Rechtsfolge kompensatorischer Bewertung in der Steuerbilanz		

Erläuterungen zur Erweiterung des Abs. 4a: Ausnahme vom Verbot der Bildung von Drohverlustrückstellungen

1. Berücksichtigung der negativen Ergebnisse finanzwirtschaftlicher Bewertungseinheiten als steuerwirksame Drohverlustrückstellung J 06-11
2. Abbildung des Ergebnisses einer laufenden Bewertungseinheit J 06-12

Allgemeine Erläuterungen zu den Änderungen des § 5

1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich der Neuregelungen

a) Rechtsentwicklung

J 06-1

Gesetzesentwicklung bis 2001: s. § 5 Anm. 2.

StÄndG 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 1018; BStBl. I 2002, 4): Neufassung des Abs. 4b Satz 1 (s. § 5 Anm. J 01-1).

Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen v. 28.4.2006 (BGBl. I 2006, 1095; BStBl. I 2006, 353): Erweiterung des § 5 als Kernvorschrift der stl. Gewinnermittlung um einen Abs. 1a. Die Änderung dient der Übernahme der Ergebnisse der in der handelsrechtl. Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten. Mit der Erweiterung des Abs. 4a um einen Satz 2 wurde eine Ausnahme von dem Verbot der Bildung von Drohverlustrückstellungen in der StBil. in das Gesetz aufgenommen. Die Ausnahme betrifft die Ergebnisse in der handelsrechtl. Rechnungslegung gebildeter Bewertungseinheiten.

JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Neufassung der Überschrift: „§ 5 Gewinn bei Kaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden“. Die bisherige Formulierung „Vollkaufleute“ stand im Zusammenhang mit dem bis zur Änderung durch das Handelsrechtsreformgesetz (HRefG) v. 22.6.1998 (BGBl. I 1998, 1474) geltenden Kaufmannsrecht. Der Begriff des Vollkaufmanns war bislang zur Abgrenzung vom Minderkaufmann erforderlich. Der Begriff des Minderkaufmanns ist im Rahmen des HRefG entfallen.

J 06–2 **b) Zeitlicher Anwendungsbereich der Neuregelungen**

Neufassung der Überschrift zu § 5: Die Änderung ist nach § 52 Abs. 1 idF des StÄndG 2007 v. 19.7.2006 (BGBl. I 2006, 1652; BStBl. I 2006, 432) erstmals für den VZ 2007 anzuwenden.

Abs. 1a: Die Vorschrift tritt nach dem Tag der Verkündung in Kraft (6.5.2006) und ist damit erstmals ab dem VZ 2006 anzuwenden (Art. 4 des Ges. zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen v. 28.4.2006, das am 5.5.2006 verkündet wurde). Eine Übergangsregelung ist insoweit nicht vorgesehen. Für die VZ vor 2006 sind die Voraussetzungen für eine kompensatorische Bewertung ausschließlich auf der Grundlage der GoB (Abs. 1 Satz 1) und dem stl. Bewertungsvorbehalt (Abs. 6) zu beurteilen.

Abs. 4a Satz 2: Die Ausnahme von dem Verbot der Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste ist erstmals ab dem VZ 2006 anzuwenden und ist insoweit auf die erstmalige Anwendung des Abs. 1a abgestimmt (Art. 4 des Ges. zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen v. 28.4.2006).

2. Grund und Bedeutung der RechtsänderungenJ 06-3 **a) Erweiterung der Kernvorschrift der steuerlichen Gewinnermittlung um einen Abs. 1a**

Verhinderung von Steuermindereinnahmen durch kompensatorische Bewertung: Eine mit § 5 Abs. 1a vergleichbare Vorschrift weist das EStG bislang nicht auf. Ausdrücklich wird das Maßgeblichkeitsprinzip unter Bezugnahme auf die handelsrechtl. Rechnungslegung für den Fall der Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken (sog. Micro-, Macro- und Portfolio-Hedging-Geschäfte) kodifiziert. Der Gesetzgeber knüpft an die Vorschrift die Zielsetzung, eine streng imparitätische Bewertung von Hedginggeschäften (Antizipation drohender Verluste ohne Gegenrechnung erwarteter Gewinne) durch eine gleichlaufende Verpflichtung zur Bildung von Bewertungseinheiten in HBil. und StBil. einzuschränken. Konkret sollen durch die Regelung Steuermindereinnahmen verhindert werden, die aus einer Einzelbewertung isolierbarer Grund- und Sicherungsgeschäfte resultieren könnten. Nach der Gesetzesbegründung soll die Neuregelung die Möglichkeit des Ausweises von Verlusten in Milliardenhöhe unterbinden (BTDrucks. 16/634, 1).

Nutzung des Maßgeblichkeitsprinzips zur Sicherung des Steueraufkommens: Nach der Gesetzesbegründung soll die Regelung einer weiteren Differenzierung von Handels- und Steuerrecht entgegenwirken. Zudem soll die Regelung den Unternehmen Verwaltungsaufwand ersparen, der aus einer Einzelbewertung von Grund- und Sicherungsgeschäften für stl. Zwecke resultieren würde (BTDrucks. 16/634, 10). Bislang hat sich die jüngere Steuer-gesetzgebung dadurch ausgezeichnet, die Bedeutung der materiellen Maßgeblichkeit durch häufig rein fiskalisch motivierte stl. Sonderregelungen einzuschränken. Als Rechtfertigungsgrund hat der Gesetzgeber häufig die gebotene Abwehr missbräuchlicher Gestaltungen und die Sicherung des Steueraufkommens angeführt. Im Fall des Abs. 1a soll der Grundsatz der Maßgeblichkeit nun umgekehrt eine Minderung der stl. Bemessungsgrundlage durch Einzelbewertung von Grund- und Sicherungsgeschäften verhin-

dern. Nur vordergründig soll nach der Gesetzesbegründung einer weiteren Differenzierung von Handels- und Steuerbilanz entgegengewirkt werden; die eigentliche Zielsetzung des Gesetzgebers ist rein fiskalisch motiviert.

Der „verloren gegangene“ Gerichtsbescheid des BFH v. 19.3.2002 als Anlass der Rechtsänderung: Gemäß der Gesetzesbegründung v. 2.2.2006 (BTDrucks. 16/520, 8) hat sich der Gesetzgeber zu der Einführung der Regelung durch den „verloren gegangenen“ Gerichtsbescheid des BFH v. 19.3.2002 – I R 87/00 veranlasst gesehen. Dagegen wird in der Regierungsbegründung zum Gesetzentwurf v. 30.12.2005 (BRDrucks. 937/05, 9) der Regelung lediglich eine klarstellende Funktion beigemessen.

Der Hintergrund ist: Über die Revision der Kläger gegen das Urteil des FG Schl.-Holst. v. 15.3.2000 (EFG 2000, 1057) hat der BFH durch Gerichtsbescheid v. 19.3.2002 – I R 87/00 entschieden. Nach Antrag auf mündliche Verhandlung hat das FA durch geänderten Bescheid der Klage abgeholfen, so dass der BFH lediglich noch über die Kosten des Verfahrens entscheiden musste. Der BFH hat in dem Gerichtsbescheid v. 19.3.2002 – I R 87/00 die Bildung von Bewertungseinheiten in der StBil. eines Kreditinstituts nur bei sog. geschlossenen Positionen im Rahmen eines Micro-Hedge für zulässig gehalten (vgl. CHRISTIANSEN, DStR 2003, 264 ff.; HAHNE, BB 2003, 1943 ff.). Nur bei einem betrags-, fristen- und zeitkongruenten Zusammenhang zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft hält der BFH ein Abweichen von dem Grundsatz der Einzelbewertung iVm. dem Imparitäts- und Realisationsprinzip als begründeten Ausnahmefall iSd. § 252 Abs. 2 HGB für zulässig. Für die bei einem Macro- bzw. Portfolio-Hedge lediglich global abgesicherten Risiken hat der BFH eine Übernahme der in der HBil. gebildeten Bewertungseinheiten abgelehnt. Die Vorinstanz (FG Schl.-Holst. v. 15.3.2000, EFG 2000, 1057) ist dagegen von einer Pflicht zu einer kompensatorischen Bewertung in der StBil. ausgegangen.

In dem Gerichtsbescheid vertritt der BFH, dass mit § 6 Abs. 1 Satz 1 der Grundsatz der Einzelwertung für die stl. Gewinnermittlung ausdrücklich festgeschrieben wird. Da die Bildung von Bewertungseinheiten nur bedingt auf die handelsrechtl. GoB gestützt werden kann, soll auch keine mittelbare Bindungswirkung für die StBil. bestehen.

Der letztlich nicht wirksam gewordenen BFH-Rspr. will der Gesetzgeber mit § 5 Abs. 1a entgegenwirken. Dabei geht die Änderung auf eine Initiative des Landes Hessen zurück (WAGNER, INF 2006, 538). Bereits in dem Gesetzesantrag des Landes Hessen – Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen (BRDrucks. 45/05) – war vorgesehen, mit der Einführung eines § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b eine gesetzliche Grundlage für die steuerbilanzielle Behandlung von Bewertungseinheiten zu schaffen, wobei sich der Gesetzgeber an Stelle der Einführung einer Bewertungsvorschrift zur Einführung einer Ansatzvorschrift entschlossen hat.

b) Ausnahme von dem Verbot der Bildung von Drohverlustrückstellungen in der Steuerbilanz (Abs. 4a Satz 2) J 06-4

Die Erweiterung des Abs. 4a um einen Satz 2 steht im Zusammenhang mit der Einführung des Abs. 1a, durch den eine streng imparitatische Bewertung von Hedginggeschäften (Antizipation drohender Verluste ohne Ge-

genrechnung erwarteter Gewinne) durch eine gleichlaufende Verpflichtung zur Bildung von Bewertungseinheiten in HBil. und StBil. eingeschränkt werden soll. Damit hat der Gesetzgeber erstmals eine Ausnahme zu dem durch das Ges. zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform v. 29.10.1997 (BGBl. I 1997, 2590; BStBl. I 1997, 928) eingeführten Verbot der stl. Berücksichtigung von Rückstellungen für drohende Verluste eingeführt (vgl. Gesetzentwurf eines Steuerreformgesetzes 1998, BRDrucks. 207/97, 16). Für Verluste aus betrieblich veranlassten Termingeschäften gem. § 15 Abs. 4 Satz 3 gilt weiterhin das Abzugs- und Ausgleichsverbot.

Nach der Gesetzesbegründung (BTDrucks. 16/634, 10) soll durch Abs. 4a Satz 2 sichergestellt werden, dass ein nach der Bildung der Bewertungseinheit in der HBil. verbleibendes negatives Ergebnis, für das in der HBil. eine Rückstellung für drohende Verluste gebildet wurde, nicht dem stl. Passivierungsverbot des Abs. 4a Satz 1 unterliegt.

Die Ausnahme der Ergebnisse finanzwirtschaftlicher Bewertungseinheiten von dem Verbot der Bildung von Drohverlustrückstellungen in der StBil. war während des Gesetzgebungsverfahrens nicht unumstritten. So hatte sich der BRat in seiner Stellungnahme zu dem RegE zunächst gegen die Einführung ausgesprochen (vgl. BTDrucks. 16/634, Anlage 2) und als Begründung mögliche Steuerausfälle angeführt. In der Gegenäußerung (BTDrucks. 16/749) hat die BReg. das Festhalten an der geplanten Regelung damit gerechtfertigt, dass ansonsten die Ergebnisse in der HBil. gebildeter Bewertungseinheiten nur unvollständig in die stl. Gewinnermittlung übernommen werden könnten.

Erläuterungen zu dem eingefügten Abs. 1a: Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Ergebnisse von zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten

Schrifttum: PRAHL/NAUMANN, Zur Bilanzierung von portfolio-orientierten Handelsaktivitäten der Kreditinstitute, WPg. 1991, 729; GRÜNEWALD, Finanzterminkontrakte im handelsrechtlichen Jahresabschluß, Düsseldorf 1993; KUPSCH, Abgrenzung der Bewertungseinheit in Handels- und Steuerbilanz – Grenzbereich Einzelbewertung und Saldierungsverbot, StJb. 1994/95, 131; SCHUMACHER, Kompensatorische Bewertung bei der Sicherung von Bilanzpositionen durch Finanztermingeschäfte in Handels- und Steuerbilanz, DStR 1995, 1473; HERZIG, Derivatebilanzierung und GoB-System, in Festschrift Baetge, Düsseldorf 1997, 37; HERZIG/MAURITZ, Micro-Hedges, Macro-Hedges und Portfolio-Hedges für derivative Finanzinstrumente: Kompatibel mit dem deutschen Bilanzrecht?, WPg. 1997, 141; TÖNNIS/SCHIERSMANN, Die Zulässigkeit von Bewertungseinheiten in der Handelsbilanz, DStR 1997, 714 (Teil I), 756 (Teil II); ANSTETT/HUSMANN, Die Bildung von Bewertungseinheiten bei Derivatgeschäften, BB 1998, 1528; REICHEL/KÜTTER/BEDAU, Derivative Finanzinstrumente in Industrieunternehmen, 2001; GÜNKEL, Aktuelle Einzelfragen des Bilanzsteuerrechts, StJb. 2001/02, 343 (361); CHRISTIANSEN, Zum Grundsatz der Einzelbewertung – insbesondere zur Bildung sogenannter Bewertungseinheiten, DStR 2003, 264; HAHNE, Kompensatorische Bewertung in der Steuerbilanz – Analyse des BFH-Gerichtsbescheids vom 19.3.2002, BB 2003, 1943; Löw, Verlustfreie Bewertung antizipativer Sicherungsgeschäfte nach HGB – Anlehnung an internationale Rechnungslegungsvorschriften, WPg. 2004, 1109; CHRISTIANSEN, Anmerkung zum BFH-Gerichtsbescheid vom 19.3.2002, DStR 2005, 1488;

HAHNE, Bilanzierung von Bewertungseinheiten gem. § 5 Abs. 1a EStG bei Fälligkeitsunterschieden – Auswirkungen der gesetzlichen Spezialregelung bei wegfallenden Sicherungsbeziehungen und Anschlusssicherungsgeschäften, BB 2006, 2291; HERZIG/BRECKHEIMER, Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz – Neuerungen in § 5 Abs. 1a EStG, DB 2006, 1451; KORN/STRAHL, Beratungspraktische Hinweise zu den Steueränderungsgesetzen 2006, KÖSDI 2006, 15006; KÜTTER/PRAHL, Die handelsrechtliche Bilanzierung der Eigenhandelsaktivitäten von Kreditinstituten, WPg. 2006, 9; PRINZ/HICK, Der neue § 5 Abs. 1a EStG – Gelungene gesetzliche Verankerung der steuerbilanziellen Bildung von Bewertungseinheiten?, DStR 2006, 771; SCHICK/INDENKÄMPEN, Entwurf des § 5 Abs. 1a EStG zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz: Renaissance des Maßgeblichkeitsgrundsatzes?, BB 2006, 655; SCHIFFERS, Steuerbilanzielle Bildung von Bewertungseinheiten bei der Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken – der neue § 5 Abs. 1a EStG, DStZ 2006, 400; WAGNER, Die Bildung von Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz – Ursache und Wirkung der neuen Rechtslage, INF 2006, 538; HAHNE, Bewertungseinheiten – Bestimmung des Anwendungsbereichs von § 5 Abs. 1a EStG n. F., StuB 2007, 18.

1. Maßgeblichkeit der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung gebildeten Bewertungseinheiten

a) Handelsbilanzielles Konzept der Bildung von Bewertungseinheiten als Grundlage für die Steuerbilanz

J 06-5

Keine Definition des Begriffs „Bewertungseinheit“: Mit dem Begriff der Bewertungseinheit geht der Gesetzgeber unkritisch um. So lässt sich weder dem Gesetz noch der Gesetzesbegründung entnehmen, welcher Inhalt dem Begriff beizumessen ist. Mangels eigenständiger Definition für Zwecke des Steuerrechts hat der aus dem Gesetzeswortlaut resultierende Verweis auf die nach Handelsrecht gebildeten Bewertungseinheiten zur Folge, dass für die Anwendung der Vorschrift von zentraler Bedeutung ist, unter welchen Voraussetzungen nach der handelsrechtl. Rechnungslegung isolierbare Grund- und Sicherungsgeschäfte einzeln zu bewerten sind oder vielmehr Bewertungseinheiten „zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken“ gebildet werden dürfen. Nach dem Gesetzeswortlaut ist das zusammengefasste Ergebnis dann auch der stl. Gewinnermittlung zugrunde zu legen. Der allgemeine Maßgeblichkeitsgrundsatz des Abs. 1 Satz 1 wird insoweit durch eine spezielle Maßgeblichkeit für Zwecke der Berücksichtigung des Ergebnisses nach Handelsrecht gebildeter Bewertungseinheiten ergänzt.

► *Handelsrechtlicher Einzelbewertungsgrundsatz versus Bewertungseinheit:* Nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB sind im Jahresabschluss ausgewiesene Vermögensgegenstände und Schulden zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten (Grundsatz der Einzelbewertung als kodifizierter GoB). Im Grundsatz ist damit nach den handelsrechtl. GoB eine Verrechnung der Wertentwicklung verschiedener Vermögensgegenstände unzulässig. Bis zum Stichtag entstandene unrealisierte Verluste sind nach dem Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) zu berücksichtigen. Unrealisierte Gewinne dürfen dagegen nach dem Realisationsprinzip keine Berücksichtigung finden (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Ausnahmen von den genannten Grundsätzen sind nach § 252 Abs. 2 HGB nur in begründeten Fällen zulässig. Bei streng wortlautorientierter Auslegung des Einzelbewertungsgrundsatzes sowie des Vorsichtsprinzips müssen erfolgskompensierende Sicherungszusammenhänge zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft unbeachtet bleiben. Realisations- und Imparitätsprinzip finden auf jede einzelne formalrechtl. abgegrenzte Bewer-

tungseinheit Anwendung. Der Grundsatz der Einzelbewertung reguliert damit die Reichweite von Realisations- und Imparitätsprinzip (vgl. KUPSCH, StbJb. 1994/95, 131 [132]).

Eine strenge Einzelbewertung steht zumindest dann in Widerspruch zu der nach § 264 Abs. 2 HGB gebotenen Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, wenn negative Wertveränderungen einer Bilanzposition zwangsläufig mit einer positiven Wertänderung einer anderen Bilanzposition verbunden sind. Die Vermögens- und Ertragslage würde in diesem Fall durch das Imparitätsprinzip verfälscht.

► *Handelsbilanzielles Konzept zur Bildung von Bewertungseinheiten:* Im Zusammenhang mit der Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente kommt der Bildung von Bewertungseinheiten die Funktion zu, die Erfassung aus einem Grund- bzw. Gegengeschäft resultierender gegenläufiger Ergebnisauswirkungen zu vermeiden. Bei derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich in Anlehnung an § 2 Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz um an einem Markt gehandelte Rechte, deren Börsen- oder Marktpreis unmittelbar oder mittelbar von den Entwicklungen des Börsen- oder Marktpreises von Devisenkursen, Zinssätzen oder Eigenkapitaltiteln abhängt. Im Wesentlichen trifft dies auf unbedingte (Futures und Forwards) sowie bedingte Termingeschäfte (Optionen) zu. Folge der Bildung einer Bewertungseinheit ist, dass Imparitäts- und Realisationsprinzip nicht mehr auf ein abgegrenztes Bewertungsobjekt, sondern auf eine aggregierte Bewertungseinheit zur Anwendung gelangen (vgl. HERZIG, Festschr. Baetge, 1997, 37 [40]).

Die Verlustantizipation wird auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen tatsächlich ein Verlust droht. Resultiert aus der kompensatorischen Bewertung ein positives Ergebnis, so steht einem Ausweis § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB entgegen. Ein negatives Ergebnis mindert dagegen den Gewinn; bei schwebenden Geschäften erfolgt eine Verlustantizipation durch die Bildung von Drohverlustrückstellungen iSd. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB.

Durch die Bildung von Bewertungseinheiten erfolgt insoweit ein Eingriff in zwei zentrale Grundsätze handelsrechtl. Rechnungslegung. Umstritten ist daher auch, ob es sich bei der kompensatorischen Bewertung um ein aus einer sachgerechten Auslegung der GoB resultierendes Wahlrecht handelt oder vielmehr um einen verpflichtenden Ausnahmetatbestand iSd. § 252 Abs. 2 HGB (vgl. BALLWIESER, in: Münchener Kommentar zum HGB, 2001, § 252 HGB Rn. 26; PRAHL/NAUMANN, WPg. 1991, 729).

► *Abgrenzung zu Bilanzierungseinheiten:* Eine eigenständige Vermögens- oder Schulddisposition entsteht durch die Zusammenfassung von grundsätzlich selbständigen Bewertungsobjekten zu einer Bewertungseinheit im Rahmen einer kompensatorischen Bewertung nicht. Vielmehr bleiben Vermögenswerte und Schulden erhalten, die lediglich nach Maßgabe einer saldierenden Betrachtungsweise für Zwecke der Bewertung gedanklich zusammengefasst werden (vgl. CHRISTIANSEN, DStR 2003, 264 [266]). Abzugrenzen ist der Begriff der Bewertungseinheit daher von sog. Bilanzierungseinheiten, bei denen einzelne Bilanzierungsobjekte auf Grund eines einheitlichen Funktions- und Nutzungszusammenhangs zu einem Vermögensgegenstand zusammengefasst werden (vgl. hierzu BFH v. 28.9.1990 – III R 178/86, BStBl. II 1991,

187; TÖNNIS/SCHIERSMANN, DStR 1997, 714). Der Grundsatz der Einzelbewertung kommt in diesem Fall erst auf der Ebene der zusammengefassten Bilanzierungsobjekte zur Anwendung. Eine Durchbrechung des Grundsatzes der Einzelbewertung erfolgt daher nicht.

Bewertungseinheiten zur „Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken“: Was unter finanzwirtschaftlichen Risiken zu verstehen ist, definiert der Gesetzgeber nicht. Nach der Gesetzesbegründung zählen hierzu Sicherungsgeschäfte zur Absicherung von Kursrisiken (BTDrucks. 16/634, 10). Die Gesetzesbegründung lässt den weiten Spielraum erahnen, den der Gesetzgeber der Bildung von Bewertungseinheiten nach Art und Umfang einräumt. Die Kompensation von Risiken bestimmter Geschäfte durch Chancen bei gegenläufigen Geschäften (Hedging) resultiert aus der unternehmerischen Zielsetzung, sich gegen nachteilige Entwicklungen von Warenpreisen, Währungskursen, Zinssätzen oder Aktienkursen zu schützen (Marktwertänderungsrisiken). Nach Abschluss eines bestimmten Geschäfts wird ein Gegengeschäft mit einem entgegengesetzten Risiko getätigt, um die Angriffsfläche für Marktrisiken zu vermindern (weitergehend TÖNNIS/SCHIERSMANN, DStR 1997, 714 [715]). Ausgenommen aus dem Anwendungsbereich des Abs. 1a ist damit die Bildung von Handelsportfolien, die ausschließlich Handelszwecken und nicht der Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken dienen (vgl. HAHNE, StuB 2007, 18 [22]).

► *Finanzwirtschaftliche Sicherungskonzeptionen im Handelsrecht:* In Anlehnung an die Terminologie finanzwirtschaftlicher Sicherungskonzeptionen wird im Handelsrecht die Bildung von Bewertungseinheiten für Micro-, Macro- und Portfolio-Hedges diskutiert. Erfolgen kann eine Unterscheidung von Bewertungseinheiten anhand des Aggregationsgrads der Sicherungsbeziehung:

- ▷ *Micro-Hedge:* Bei einem Micro-Hedge wird ein Grundgeschäft durch ein Deckungsgeschäft unmittelbar betrags- und zeitidentisch abgesichert. Bspw. wird eine Fremdwährungsforderung durch ein gegenläufiges und fristenidentisches Termingeschäft abgesichert. Für diesen Fall dürften bereits die GoB die kompensatorische Bildung einer Bewertungseinheit verlangen. Auch werden Bewertungseinheiten zur Absicherung von Währungsrisiken zwischen Auslandsbeteiligungen und einem kurssichernden Geschäft gebildet (vgl. REICHEL/KÜTTER/BEDAU, Derivative Finanzinstrumente in Industrieunternehmen, 2001, Rn. 532).
- ▷ *Macro-Hedge:* Beim Macro-Hedging werden mehrere in ihrer Struktur homogene Forderungen und Verbindlichkeiten gebündelt und innerhalb eines organisatorisch abgegrenzten Verantwortungsbereichs global abgesichert. Eine Identifikation oder konkrete Verknüpfung von Grund- und Sicherungsgeschäft ist nicht gegeben.
- ▷ *Portfolio-Hedge:* Das Portfolio-Hedging geht über die homogene Zusammenfassung von Geschäften hinaus und bündelt unterschiedliche Grundgeschäftstypen hinsichtlich einer möglichst kostengünstigen Absicherung.

Mangels einer Definition des Begriffs der Bewertungseinheit und der Voraussetzungen für kompensatorische Bewertungen im HGB besteht hinsichtlich Auslegung und Anwendung vor allem bei Macro- und Portfolio-Hedging in einem hohen Maße Interpretationsbedarf. Nach HGB ist lediglich für die Bilanzierung der Fremdwährungsgeschäfte von Kreditinstituten

nach § 340h HGB wahlweise die Bildung einer Bewertungseinheit ausdrücklich zugelassen; möglich ist danach auch die Bildung eines Macro-Hedge. Für alle Kaufleute geltende handelsrechtl. GoB stellen diese Sonderregelungen nicht dar. Rechtssicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit und der konkreten Anwendungsvoraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten bestehen nicht (vgl. HERZIG/MAURITZ, WPg. 1997, 141 [145]). Dies ist insoweit problematisch, als durch die Bildung von Bewertungseinheiten ein Eingriff in grundlegende Prinzipien der Rechnungslegung erfolgt.

Folgende Kriterien zur handelsrechtl. Bildung von Bewertungseinheiten lassen sich abgrenzen: hohe Risikohomogenität, vollständige, zumindest partielle Fristen- und Betragskongruenz sowie eine fortwirkende Dokumentation des gewünschten Sicherungszusammenhangs. Die Übergänge im Einzelnen sind fließend.

► *Praxisbeispiele für die Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken:*

- ▷ *Transaktionsbezogene Absicherung:* Ein Unternehmen passiviert am Tag der Lieferung eine Verbindlichkeit aus einer Warenlieferung im Wert von 50 000 US-\$ mit 40 000 €. Die Verbindlichkeit ist sechs Monate nach der Lieferung fällig. Zur Absicherung des Fremdwährungsgeschäfts erwirbt das Unternehmen am Tag der Lieferung 50 000 US-\$. Zum Bilanzstichtag ist der Wert des Fremdwährungsguthabens auf 35 000 € gesunken.

Lösung: Bei Einzelbewertung müsste auf den Bestand des Fremdwährungsguthabens eine Abschreibung von 5 000 € erfolgen. Eine Minderung der Verbindlichkeit wäre auf Grund des Verbots des Ausweises unrealisierter Gewinne unzulässig. Im vorliegenden Fall ist eine geschlossene Position gegeben, da dem Grundgeschäft (Verbindlichkeit) ein gegenläufiges Sicherungsgeschäft (Fremdwährungsguthaben) gegenübersteht. Die Abschreibung des Fremdwährungsguthabens muss daher unterbleiben.

- ▷ *Bereichsbezogene Absicherung:* Ein Wertpapierhandelsunternehmen fasst zur Abbildung des Wertpapiergeschäfts Aktien im Vorratsbestand, Terminverkäufe und Optionen zu einer Bewertungseinheit zusammen. Ergibt sich aus der Summe der saldierten Gewinne und Verluste aus dem Aktienbestand und den schwebenden Geschäften zum Bilanzstichtag ein Verlustüberhang, wird dieser durch die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste in der HBil. berücksichtigt.

Lösung: Mangels eines direkten wirtschaftlichen Zusammenhangs von Grund- und Sicherungsgeschäft können die „Kongruenzkriterien“ nur aufgeweicht zur Anwendung gelangen. Hieraus resultiert ein faktisches Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten. Die in der HBil. gebildete Bewertungseinheit ist in die StBil. zu übernehmen, die Drohverlustrückstellung kann nach Abs. 4a Satz 2 in der StBil. berücksichtigt werden.

J 06-6 **b) Handelsrechtliche Unsicherheiten bei der Bildung von Bewertungseinheiten strahlen aus in die Steuerbilanz**

Beschränkung kompensatorischer Bewertung auf geschlossene Positionen: Nach der hM muss eine strenge Einzelbewertung und ein sich aus dem Realisationsprinzip ergebender Ausweis eines Verlusts dann unterbleiben, wenn einem Grundgeschäft ein konkretes gegenläufiges Sicherungsgeschäft gegenübersteht. In diesem Fall liegt eine sog. geschlossene Position

vor (vgl. ADS, § 246 HGB Rn. 363; CHRISTIANSEN, DStR 2003, 264 [266]; SCHUMACHER, DB 1995, 1473 [1474]; IDW, WP-Handbuch, Band I, 2006, E Rn. 54; IDW, BFA 2/1995, WPg. 1995, 422, FÖRSCHLE, in: Beck-BilKomm. VI. § 246 HGB Rn. 153; WAGNER, INF 2006, 538 [540]). Das Handelsrecht verlangt insoweit die Bildung einer Bewertungseinheit im Interesse eines fairen Vermögens- und Ertragsausweises. Allerdings bleibt unklar, anhand welcher Kriterien der direkte wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Grundgeschäft und korrespondierendem Sicherungsgeschäft objektiviert werden kann (vgl. SCHUMACHER, DB 1995, 1473 [1474]; BALLWIESER, in: Münchener Kommentar zum HGB, 2001, § 252 HGB Rn. 28).

Allgemein setzt ein wirtschaftlicher Zusammenhang voraus, dass sich Ansprüche und Verpflichtungen aus Aktiv- und Passivposten sowie aus schwebenden Verpflichtungen in derselben Währung betrags- und laufzeitkongruent ausgleichen müssen (Löw, WPg. 2004, 1109 [1111]). Die Kongruenzkriterien sind in der Praxis allerdings häufig unscharf, was zur Folge hat, dass ein faktisches Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten besteht. Auch ist unbestimmt, ob und in welcher Form eine Dokumentation des Sicherungszusammenhangs erfolgen muss.

Unklarer Meinungsstand zur Zulässigkeit eines Macro- bzw. Portfolio-Hedge: Die Meinungen hinsichtlich der Zulässigkeit eines Macro- bzw. Portfolio-Hedge gehen hingegen weit auseinander (für ein Wahlrecht FÖRSCHLE, in: Beck-BilKomm. VI. § 246 HGB Rn. 153; ablehnend HERZIG/MAURITZ, WPg. 1997, 141 [152]; GÜNDEL, StbJb. 2001/02, 343 [361]). Im Fall eines Macro-Hedge werden häufig aus einer Vielzahl eingegangener Geschäfte resultierende Zinsänderungs-, Währungs- oder sonstige Preisrisiken begrenzt. Dies hat zur Folge, dass die Kongruenzkriterien nur „aufgeweicht“ zur Anwendung kommen können, verbunden mit hohen Unschärfen und gestalterisch nutzbaren Wahlrechten (TÖNNIES/SCHIERSMANN, DStR 1997, 756). Im Ergebnis erfolgt für jede Risikoart eine Absicherung von Netto-Risikopositionen.

Noch weitergehend ist der Anwendungsbereich eines Portfolio-Hedge, bei dem mehrere Grund- und Sicherungsgeschäfte mit vergleichbarer Risikostruktur zusammengefasst werden. Mangels der Erfüllbarkeit des Kriteriums der Risikohomogenität bzw. der Fristenkongruenz wird die Durchbrechung des Einzelbewertungsgrundsatzes abgelehnt (IDW, WP-Handbuch, Band I, 2006, E Rn. 54).

2. Berücksichtigung der Ergebnisse von in der handelsrechtlichen Rechnungslegung gebildeten Bewertungseinheiten in der steuerlichen Gewinnermittlung J 06-7

Verankerung einer Spezialmaßgeblichkeit für Bewertungseinheiten: Mit Abs. 1a wird der Maßgeblichkeitsgrundsatz für den Spezialfall der kompensatorischen Bewertung finanzwirtschaftlicher Sicherungsgeschäfte im EStG konkret gesetzlich verankert (vgl. PRINZ/HICK, DStR 2006, 771 [772]). Der Wortlaut der Vorschrift lässt eine Anbindung an die handelsrechtl. GoB vermissen. Auf diese Anbindung hat der Gesetzgeber verzichtet, um den Anwendungsbereich der Vorschrift nicht auf enge (GoB-konforme) Sicherungsbeziehungen eines Micro-Hedges zu beschränken. Eingang in

die StBil. sollen auch handelsrechtl. umstrittene Bewertungseinheiten für Macro- und Portfolio-Hedges finden. So wird das Maßgeblichkeitsprinzip nach dem Gesetzeswortlaut unter Hinweis auf die handelsrechtl. Rechnungslegung und nicht unter Hinweis auf die handelsrechtl. GoB festgeschrieben. Dies entspricht nicht dem aus Abs. 1 resultierenden Verweis auf die handelsrechtl. GoB als deduktiv ermitteltes, offenes und rechtsform-unabhängiges Regelungssystem (BFH v. 13.6.2006 – I R 58/05, FR 2006, 929; zur Maßgeblichkeit weiterführend PRINZ, Festschr. Raupach, 2006, 279). Der Begriff der handelsrechtl. GoB ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der handelsrechtl. Rechnungslegung. Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass für die Abgrenzung der Reichweite der aus Abs. 1a resultierenden Spezialmaßgeblichkeit auf die „handelsrechtliche Praxis“ und die „tatsächlichen Gegebenheiten der Praxis“ abzustellen ist (vgl. BTDrucks. 16/634, 10). Der Regelungsgehalt des Abs. 1a geht insoweit über eine gesetzliche Klarstellung hinaus (so aber BTDrucks. 16/634, 10). In der HBil. ausgewiesene Bewertungseinheiten sind in die StBil. ohne Rücksicht auf die materiellen handelsrechtl. GoB nachzuvollziehen (vgl. HERZIG/BRECKHEIMER, DB 2006, 1451 [1453]; PRINZ/HICK, DStR 2006, 771 [774]; WAGNER, INF 2006, 538 [541]; wohl aA BLÜMICH/SCHREIBER, § 5 Rn. 231a). Die handelsrechtl. GoB werden insoweit durch die konkreten Ergebnisse der handelsrechtl. Rechnungslegung verdrängt.

Keine gesicherten handelsrechtlichen Grundsätze: Nach dem Verständnis des Gesetzgebers beschränkt sich eine kompensatorische Bewertung nicht auf enge Sicherungszusammenhänge iS. eines Micro-Hedges, sondern erfasst auch Macro- und Portfolio-Hedges (vgl. BTDrucks. 16/634, 10). Dies ist problematisch, da im Handelsrecht die Voraussetzungen für kompensatorische Bewertungen nicht klar abgegrenzt sind (vgl. HERZIG/MAURITZ, WPg, 1997, 141; PATEK, FR 2006, 714 [719]). Selbst für den Fall eines Micro-Hedge ist (abgesehen von den klaren Kongruenzfällen) umstritten, welche Kriterien der Prüfung des wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft zugrunde zu legen sind (TÖNNIES/SCHIERSMANN, DStR 1997, 714 [717]). Infolge der unbestimmten Anwendungsvoraussetzungen besteht in der HBil. ein faktisches Wahlrecht für die Bildung von Bewertungseinheiten (WAGNER, INF 2006, 538 [540]).

Mit dem Verweis auf die handelsrechtl. „Ergebnisse“ trägt Abs. 1a zu keiner Klärung der unbestimmten Anwendungsvoraussetzungen für die stl. Gewinnermittlung bei. Der Gesetzeswortlaut vermittelt vielmehr den Eindruck, dass auf der Ebene des Handelsrechts die Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten abschließend geklärt sind. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzgebers, dem Gerichtsbescheid des BFH v. 19.3.2002 – I R 87/00 entgegenzuwirken, bleibt zweifelhaft, ob sich diese Zielsetzung mit der nun erfolgten Ergänzung des § 5 erreichen lässt. Mangels einer Konkretisierung der Voraussetzungen für kompensatorische Bewertungen in der StBil. bleiben die unbestimmten handelsrechtl. Vorgaben maßgeblich. Damit bleiben rechtl. und faktisch weite Gestaltungsspielräume.

Zur Umsetzung der vom Gesetzgeber in der Regierungsbegründung genannten Zielsetzungen hätte es der Einführung spezieller stl. Bewertungsregelungen für Grund- und Sicherungspositionen bedurft.

Ergebnisse der handelsrechtlichen Rechnungslegung: Der Begriff der handelsrechtl. Rechnungslegung ist uE eng auszulegen und auf die handelsrechtl. Gewinnermittlung im Einzelabschluss des Unternehmens zu beschränken (HAHNE, StuB 2007, 18 [19]). Werden in der (nach deutschen oder internationalen Grundsätzen aufgestellten) Konzernbilanz zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken Bewertungseinheiten gebildet, die zulässigerweise nicht im handelsrechtl. Einzelabschluss erfolgt sind, greift die spezielle Ausschnittsmaßgeblichkeit des Abs. 1a nicht ein (vgl. KORN/STRAHL, KÖSDI 2006, 15006 [15013]). Dies ist gerechtfertigt, da der Konzernabschluss keinerlei Verknüpfung zur strechtl. Gewinnermittlung aufweist; im Konzernabschluss werden Informations-, nicht Ausschüttungsbemessungszwecke verfolgt.

Zudem betrifft Abs. 1a nach der Gesetzessystematik nur Stpfl., die als Vollkaufleute zur Führung von Büchern nach §§ 238 ff. HGB gesetzlich verpflichtet sind (HERZIG/BRECKHEIMER, DB 2006, 1451 [1453]; KORN/SCHIFFERS, § 6 Rn. 447). Für die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 gilt das Verrechnungsgebot durch Bildung von Bewertungseinheiten somit nicht.

Verdrängung des steuerlichen Bewertungsvorbehalts (Abs. 6): Ist in der HBil. eine kompensatorische Bewertung erfolgt, so ist die Bewertung in die StBil. zu übernehmen. Im Hinblick auf die durch den Gesetzgeber beabsichtigte Übernahme der Ergebnisse der in der handelsrechtl. Rechnungslegung gebildeten Bewertungseinheiten in die stl. Gewinnermittlung, wird der Bewertungsvorbehalt des Abs. 6 und damit der aus § 6 Abs. 1 resultierende Einzelbewertungsgrundsatz durch § 5 Abs. 1a verdrängt (vgl. HAHNE, BB 2006, 2291 [2293]; SCHIFFERS, DStZ 2006, 400 [401]; aA SCHICK/INDENKÄMPEN, BB 2006, 655, die den Bewertungsvorbehalt als vorrangig erachten).

Bilanzierungs- oder Bewertungsvorschrift? Die Erweiterung des § 5 um einen Abs. 1a deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber die Vorschrift als Bilanzierungsvorschrift einstuft. Im Hinblick auf den Regelungsgehalt der Vorschrift, der sich ausschließlich auf die Bewertung von Bilanzpositionen bezieht, handelt es sich uE jedoch um eine Bewertungsvorschrift. Zwar werden durch den Maßgeblichkeitsgrundsatz iSd. Abs. 1 nicht nur Ansatz-, sondern auch Bewertungsfragen geklärt. Die im Zusammenhang mit der Bildung von Bewertungseinheiten auftretenden Fragestellungen befassen sich allerdings nicht mit der Frage des Ausweises von Bilanzpositionen, sondern mit deren Bewertung. Gleichmaßen wie § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB regelt § 6 Abs. 1 EStG die Bewertung einzelner WG. Im Hinblick auf den Regelungsgehalt des Abs. 1a wäre die Vorschrift uE in § 6 systematisch besser angesiedelt, zumal § 6 Abs. 1 Nr. 3a bei der Bewertung von Rückstellungen ebenfalls schon „Kompensationsgedanken“ enthält (vgl. PRINZ/HICK, DStR 2006, 771 [774]; SCHIFFERS, DStZ 2006, 400 [401]). Im Hinblick auf die beabsichtigte Verknüpfung des Regelungsgehalts der Vorschrift mit dem Maßgeblichkeitsprinzip hat der Gesetzgeber hierauf aber verzichtet.

3. Rechtsfolge kompensatorischer Bewertung in der Steuerbilanz

J 06-8 a) Keine Abkopplung von Handels- und Steuerbilanz

Ist in der HBil. auf Grund der unbestimmten Anwendungsvoraussetzungen eine kompensatorische Bewertung unterblieben, so bleibt es dabei auch für die stl. Gewinnermittlung. Die spezielle und konkrete „Ausschnittsmaßgeblichkeit“ des Abs. 1a verdrängt insoweit den allgemeinen Grundsatz der Maßgeblichkeit handelsrechtl. GoB für die stl. Gewinnermittlung. Auf der anderen Seite kann der wahlweise handelsbilanzielle Verzicht auf die Bildung einer Bewertungseinheit nun nicht mehr ein steuerbilanzielles Gebot zur Verrechnung auslösen. Auf Grund des Abs. 1a ist eine „Abkopplung“ von Handels- und Steuerbilanz nunmehr nicht mehr möglich.

Übernahme der Ergebnisauswirkungen der Bewertungseinheit in der Handelsbilanz: Die in Abs. 1a angeordnete Bindung an die HBil. greift nicht nur für die Frage „ob“ eine Bewertungseinheit zu bilden ist, sondern auch hinsichtlich der Ergebnisauswirkung der Bildung, Fortführung und Auflösung der Bewertungseinheit. Die Ergebnisse in der HBil. gebildeter Bewertungseinheiten finden so unmittelbar Eingang in die stl. Gewinnermittlung.

J 06-9 b) Bildung und Abbildung einer Bewertungseinheit

Bildung einer Bewertungseinheit: Die Bildung einer Bewertungseinheit ist erfolgsneutral möglich. Auf den Wertansatz der abgesicherten WG ergeben sich keine Auswirkungen.

Abbildung einer laufenden Bewertungseinheit: Diskutiert wird die Methode der Festwertbilanzierung sowie die Methode der eingeschränkten Marktbewertung (vgl. ANSTETT/HUSMANN, BB 1998, 1528; PATEK, FR 2006, 714 [716]). In der Praxis hängt die konkrete Ausgestaltung der Methoden davon ab, ob eine Anwendung bei engen (Micro-Hedge) oder weiten Sicherungszusammenhängen (Macro-, Portfolio-Hedge) erfolgt. Auf Grund des Verweises des Abs. 1a auf die handelsbilanziellen Ergebnisse der Bewertungseinheit sind beide Methoden zulässig:

- ▷ *Festwertbilanzierung:* Grund- und Sicherungsgeschäft werden ab dem Schließen der Position nicht mehr bewertet, sondern mit unveränderten Werten fortgeführt (gebräuchlich ist die Methode vor allem, falls eine sog. „geschlossene Position“ vorliegt). Im Fall von Marktpreisschwankungen tritt eine Kompensation ein. Die GuV wird am Bilanzstichtag nur dann berührt, wenn der ursprünglich erwartete Wertausgleich nicht eintritt.
- ▷ *Eingeschränkte Marktbewertung:* Am Bilanzstichtag erfolgt eine ergebniswirksame Bewertung in die Bewertungseinheit eingehender Grund- und Sicherungsgeschäfte zu Marktwerten. Nach Abgleich der Marktpreise mit den Buchwerten werden in einem zweiten Schritt die ermittelten Einzelergebnisse (Aufwertung begrenzt auf die AK) einander gegenübergestellt und verrechnet (vgl. ANSTETT/HUSMANN, BB 1998, 1528; HAHNE, BB 2006, 2291 [2294]). Bei einer perfekten Risikoabsicherung ist das Bewertungsergebnis null, da sich gegenläufige Werterhöhungen und Wertminderungen aus den einzelnen Geschäften kompensierend gegenüberstellen.

Für das Sicherungsgeschäft braucht bspw. keine Wertberichtigung bzw. Bildung einer Drohverlustrückstellung zu erfolgen, soweit das Grundgeschäft Bewertungsreserven aufweist. Ein positiver Bewertungsüberhang aus der Verrechnung unrealisierter Gewinne und unrealisierter Verluste aus Grund- und Sicherungsgeschäft bleibt unberücksichtigt (Realisationsprinzip). Verluste bei dem Grundgeschäft werden durch Abwertung und beim Sicherungsgeschäft durch die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste oder durch direkte aufwandswirksame Behandlung berücksichtigt, soweit keine Verrechnung mit unrealisierten Gewinnen aus dem jeweils anderen Geschäft möglich ist (vgl. TÖNNIES/SCHIERSMANN, DStR 1997, 714 [716]).

c) Auflösung von Bewertungseinheiten

J 06-10

Abs. 1a spricht ausschließlich die Bildung von Bewertungseinheiten an. Aussagen zu der Vorgehensweise bei der Auflösung der Bewertungseinheit trifft das Gesetz nicht. Ein bestehender Sicherungszusammenhang wird dadurch aufgelöst, dass entweder das Grund- oder das Sicherungsgeschäft endet. Folge des Wegfalls des Sicherungszusammenhangs ist, dass sich künftige Änderungen der relevanten Risikoparameter ergebniswirksam auswirken. Fraglich ist die Behandlung im Zusammenhang mit der Auflösung einer Bewertungseinheit realisierter Ergebnisse. Unterschieden wird zwischen Brutto- und Nettobilanzierung:

► *Bruttobilanzierung*: Im Fall der Bruttobilanzierung sind Erfolgsbeiträge aus beiden Geschäften vollständig GuV-wirksam auszuweisen, dh. es wird sowohl Aufwand als auch Ertrag gebucht (vgl. HAHNE, BB 2006, 2291 [2294]; KÜTTER/PRAHL, WPg. 2006, 9 [16]). Wird aus dem auslaufenden Geschäft bspw. ein Gewinn realisiert, so steht dem Gewinn (im Fall eines engen Sicherungszusammenhangs) ein noch nicht realisierter Verlust des fortgeführten gegenläufigen Geschäfts gegenüber. Der Verlust des gegenläufigen Geschäfts ist durch erfolgswirksame Zuschreibungen bei Verbindlichkeiten bzw. eine stl. wirksame Teilwertabschreibung zu realisieren. Im Zeitpunkt der Beendigung des Sicherungszusammenhangs ergibt sich so ein ausgeglichenes Ergebnis, da dem Gewinn ein nach dem Imparitätsprinzip zu berücksichtigender Verlust gegenübersteht. Schließt das auslaufende Geschäft mit einem Verlust ab, ist der noch nicht realisierte Bewertungsgewinn ertragswirksam zu erfassen.

► *Nettobilanzierung*: Bei der Nettobilanzierung findet nur ein Gewinn- bzw. Verlustüberhang Eingang in die GuV. In der Bilanz sind ggf. bei Grund- und Sicherungsgeschäft Zu- bzw. Abschreibungen erforderlich, die im Rahmen des Kompensationsbereichs nicht GuV-wirksam sind. Möglich ist insoweit bei einer perfekten Risikoabsicherung eine erfolgsneutrale Auflösung der Bewertungseinheit.

► *Stellungnahme*: Der Nettobilanzierung ist der Vorzug einzuräumen, da die Bruttobilanzierung dem wirtschaftlichen Charakter einer Bewertungseinheit nicht gerecht wird (vgl. GRÜNEWALD, Finanzterminkontrakte im handelsrechtlichen Jahresabschluss, 1993, 268; REICHEL/KÜTTER/BEDAU, Derivative Finanzinstrumente in Industrieunternehmen, 2001, Rn. 532). So bleibt durch die Bruttomethode unberücksichtigt, dass in einer Bewertungseinheit zusammengefasste Geschäfte in einem Sicherungszusammenhang stehen. Dieser

Grundsatz muss auch bei der Auflösung der Bewertungseinheit beachtet werden. Durch die Bruttobilanzierung wird dieser Sicherungszusammenhang durchbrochen.

Erläuterungen zur Erweiterung des Abs. 4a: Ausnahme vom Verbot der Bildung von Drohverlustrückstellungen

J 06-11 1. Berücksichtigung der negativen Ergebnisse finanzwirtschaftlicher Bewertungseinheiten als steuerwirksame Drohverlustrückstellung

Auf Grund der Erweiterung des Abs. 4a um einen Satz 2 kann eine in der HBil. gebildete Drohverlustrückstellung iSd. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB infolge der Außerkraftsetzung des Passivierungsverbots für Drohverlustrückstellungen (§ 5 Abs. 4a Satz 2 EStG) auch in der StBil. Berücksichtigung finden. Die Vorschrift knüpft unmittelbar an die Ergebnisse in der HBil. gebildeter Bewertungseinheiten iSd. Abs. 1a an.

Im Vergleich zur vor der Einführung des Abs. 4a Satz 2 geltenden Rechtslage ergibt sich eine möglicherweise durch den Gesetzgeber nicht beabsichtigte Verbesserung, da bislang zur Berücksichtigung negativer Salden finanzwirtschaftlicher Bewertungseinheiten in der HBil. gebildete Drohverlustrückstellungen das stl. Ergebnis nicht mindern durften.

Sicherer Verlust nach Art einer Verbindlichkeit: Die Außerkraftsetzung des Passivierungsverbots für Drohverlustrückstellungen in der StBil. ist gerechtfertigt, da ein voller Gleichklang zwischen HBil. und StBil. bei Bewertungseinheiten angestrebt wird und es letztlich wirtschaftlich um „einen sicheren Verlust“ nach Art einer Verbindlichkeit geht (vgl. BTDrucks. 16/749, 2).

J 06-12 2. Abbildung des Ergebnisses einer laufenden Bewertungseinheit

Die Frage der Berücksichtigung des Ergebnisses einer Bewertungseinheit durch Übernahme einer in der HBil. gebildeten Drohverlustrückstellung stellt sich für den Fall der Abbildung einer „laufenden Bewertungseinheit“. Im Fall der Auflösung einer Bewertungseinheit sind während des Sicherungszusammenhangs entstandene Wertveränderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft durch Zu- bzw. Abschreibungen zu realisieren, so dass für die Bildung einer Rückstellung für Verluste aus einem schwebenden Geschäft kein Raum ist (Fristenkongruenz von Grund- und Sicherungsgeschäft). Nach der Nettomethode ergibt sich innerhalb des Kompensationsbereichs keine GuV-Auswirkung (s. Anm. J 06-10). Diskutiert werden für die Abbildung einer laufenden Bewertungseinheit das Verfahren der Festwertbilanzierung sowie die Methode der eingeschränkten Marktbewertung (vgl. ANSTETT/HUSMANN, BB 1998, 1528). Ein Vorrang eines Verfahrens lässt sich aus dem Wortlaut des Abs. 4a Satz 2 nicht ableiten.

Festwertbilanzierung: Bei der Festwertbilanzierung stellt sich die Frage der Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste dann, wenn der ursprünglich erwartete Wertausgleich nicht eintritt. Dies ist zB der Fall, wenn der Verlust aus dem Sicherungsgeschäft die Bewertungsreserven des Grundgeschäfts übersteigt.

Eingeschränkte Marktbewertung: Die aus der isolierten Bewertung von Grund- und Sicherungsgeschäft gewonnenen Ergebnisse sind zu saldieren. Steht einem Grundgeschäft ein gegenläufiges Sicherungsgeschäft gegenüber, so können vier unterschiedliche Konstellationen unterschieden werden:

- ▶ *Saldo beträgt Null:* Dem Gewinn des Sicherungsgeschäftes steht ein Verlust des Grundgeschäfts in entsprechender Höhe gegenüber. Der Bilanzansatz von Grund- und Sicherungsgeschäft ist nicht zu verändern, eine Rückstellung für drohende Verluste ist nicht zu bilden.
- ▶ *Positiver Saldo:* Ein positiver Saldo der Ergebnisse von Grund- und Sicherungsgeschäft darf auf Grund des Imparitätsprinzips nicht berücksichtigt werden.
- ▶ *Negativer Saldo, der daraus resultiert, dass der Verlust aus dem Grundgeschäft den Gewinn des Sicherungsgeschäfts übersteigt:* Der Verlust ist durch die Vornahme einer Abschreibung in Höhe des negativen Saldos zu berücksichtigen.
- ▶ *Negativer Saldo, der daraus resultiert, dass der Verlust aus dem Sicherungsgeschäft den Gewinn des Grundgeschäfts übersteigt:* In diesem Fall ist in Höhe des negativen Saldos eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Vor allem bei weit gefassten Bewertungseinheiten entsteht ein interessantes Gestaltungspotenzial zur Einschränkung des Verbots der Drohverlustrückstellung.

Bildung einer Drohverlustrückstellung in „technischer Hinsicht“: Bei der zur Berücksichtigung des negativen Saldos einer Bewertungseinheit gebildeten Drohverlustrückstellung handelt es sich häufig nur technisch gesehen um eine Rückstellung. Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich bei der Bilanzposition „Drohverlustrückstellung“ um die Zusammenfassung einer Vielzahl unterschiedlichster Aufwendungen und Erträge (vgl. BTDrucks. 16/634, 10). Für den Fall der Bildung eines Macro- bzw. Portfolio-Hedge bringt der Gesetzgeber damit zum Ausdruck, dass ein negativer Saldo aus einer Vielzahl in eine Bewertungseinheit eingehender Grund- und Sicherungsgeschäfte resultiert, der durch die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften abzubilden ist. Tatsächlich sind ggf. Teilwertabschreibungen auf das Grundgeschäft mit Drohverlustrückstellungen für schwebende Geschäfte vermischt (vgl. GÜNKEL, StbJb. 2001/02, 343 [361]).

